

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 25	Freitag, 4. Oktober 2019	48. Jahrgang
Seite	Inhalt	
109	8. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**8. Nachtragssatzung
zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und
Hausnummernschilder in der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevorstezung Tarp vom 19.09.2019 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

**Das Straßenverzeichnis (Bestandverzeichnis gemäß § 1) wird um folgende
Straße erweitert:**

Auf dem Campus

§ 4 enthält folgende Fassung:

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Tarp oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

II.

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 26. September 2019

GEMEINDE T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Prof. Dr.-Ing. Watter
(1. stellv. Bürgermeister)